

Ratgeber VERSORGUNGS AUSGLEICH



Versorgungsausgleichswerk



Strategie schlägt Zufall!



VORWORT

Wer sich scheiden lässt, ist emotional in einer Ausnahmesituation. Die Ehe am Ende, Streit wegen der Kinder, ein knallharter Kampf ums Geld, um Zugewinn und Unterhalt. Und das Leben muss weitergehen. Jetzt.

Viel zu selten wird auch an das gedacht, was im Moment noch ganz weit entfernt scheint: die Finanzen im Alter. Doch hier kann der Versorgungsausgleich viel bewirken. Also lassen Sie uns darüber reden. Jetzt.

Die meisten, die zu mir in die Beratung kommen, wissen zwar davon, können aber nicht besonders viel damit anfangen. Bis sie verstehen: Effektiv, passend und sinnvoll gestaltet, kann der Versorgungsausgleich einen wichtigen Beitrag zur Existenz sichernden Altersversorgung bieten. Im Gegensatz zum Zugewinn fließt hier zunächst zwar kein bares Geld. Aber es ist ein wichtiger Wechsel auf die Zukunft. Auf Ihre Zukunft.

Dazu gehört leider auch, sich mit vermeintlich ganz langweiligen Zahlen zu beschäftigen, mit Gesetzen und Paragraphen, die Laien allein kaum verstehen, aber: Gemeinsam werden wir es schaffen, für Ihre individuelle Situation das Optimum zu erreichen. Vielleicht gelingt es Ihnen dann sogar, den schmerzhaften Lebenschnitt nicht länger als Verletzung, sondern als Chance zu sehen. Ganz im Sinne des Heraklit von Ephesus:



„Nichts ist so beständig
wie der Wandel.“

– Heraklit von Ephesus, griechischer Philosoph

INHALT

Vorwort	02
Was ist der Versorgungsausgleich?	06
Wie funktioniert der Versorgungsausgleich?	08
Was muss geteilt werden?	10
Wie läuft das Verfahren ab?	12
Wann lohnt eine Vereinbarung?	13
Wie wird geteilt?	15
- Interne Teilung	15
- Externe Teilung	16
VAW: Sie haben die Wahl	20
Scheidung vollzogen: War's das nun?	22
Noch mal das Ganze?	24
Guter Rat rechnet sich	25

WAS IST DER VERSORGUNGS- AUSGLEICH?

Dieses Verfahren gehört zu jeder Scheidung – so will es der Gesetzgeber.



Der **GRUNDGEDANKE**: Berufstätige Eheleute erwerben im Laufe der Zeit bestimmte Rentenansprüche (sog. „Altersversorgung“). Weil die meist unterschiedlich hoch sind, soll alles bei einer Trennung gerecht aufgeteilt werden. Das gilt zum einen für die klassische „Hausfrauen-Ehe“, bei der – fast immer – die Frau für Kinder plus Haushalt zuständig ist und dafür auf einen eigenen Job verzichtet.

Zum anderen soll aber auch ein Ausgleich her, wenn einer von beiden erheblich mehr verdient und dadurch später eine entsprechend höhere Rente bekommt.

Das GRUNDPRINZIP (sog. „Halbteilung“): Jede Rentenansprüche, die während der Ehezeit (s. Kasten) entstanden ist, wird halbiert und beiden

Ex-Partnern zu jeweils 50 Prozent gutgeschrieben (sog. „Ausgleichswert“). So soll eine möglichst gerechte Verteilung von Versorgungsansprüchen fürs Rentenalter erreicht werden. Das gilt sowohl für die klassischen Altersbezüge, aber auch bei Invalidität.

Dieses Prinzip kommt Ihnen bekannt vor?

Richtig – ganz ähnlich funktioniert bei einer Scheidung auch der Zugewinnausgleich. Da wird ausgerechnet, um wie viel die Ehepartner ihr Vermögen nach der Heirat vermehren konnten, z.B. in Form von Bankguthaben, Fondsanteilen, Autos oder Schmuck. Genau dieser Zuwachs wird dann durch zwei geteilt. Vom Prinzip her könnte man also auch sagen:

Der Versorgungsausgleich ist der Zugewinnausgleich der Altersversorgung.

DIE EHEZEIT

... beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem geheiratet wurde,
... endet am letzten Tag des Monats vor der Zustellung des Scheidungsantrags.

Beispiel: Heirat am 15. Juli 1982 – Scheidungsantrag zugestellt am 28. April 2015.

EHEZEIT: 1. Juli 1982 bis 31. März 2015.

Das GRUNDPROBLEM: Im Gegensatz zum Zugewinn hat niemand sofort etwas vom Versorgungsausgleich. Hier geht es nicht um bares Geld oder konkrete Gegenstände, die man von jetzt auf gleich versilbern könnte.

Der wahre Wert der Altersversorgung zeigt ja erst mit dem Erreichen des Rentenbeginns seine Wirkung – und weil der häufig noch in ferner Zukunft liegt, wird das Thema allzu oft vernachlässigt. Ein fataler Irrtum.

Während der Zugewinnausgleich nur bei einer Zugewinnsgemeinschaft greift und zudem extra beantragt werden muss, kümmert sich das Familiengericht bei einer Scheidung automatisch um den Versorgungsausgleich, unabhängig vom Güterstand der Eheleute (Ausnahmen: z.B. ein notariell beurkundeter Verzicht auf den Versorgungsausgleich oder eine Ehedauer von weniger als drei Jahren, bei der der Ausgleich nur auf Antrag stattfindet).

Falls vorher von den Eheleuten nichts vereinbart wird, kann es passieren, dass ein gut verdienender Manager erst vom Familienrichter erfährt, auf wie viel Rente er später verzichten muss.



WIE FUNKTIONIERT DER VERSORGUNGS AUSGLEICH?



ICH GEB DIR, DU GIBST MIR

Susanne und Dirk F. waren 15 Jahre lang verheiratet, bis sie die Scheidung einreichten. Sie ist Amträtin und wird im Alter mit einer Beamtenversorgung rechnen können. Zusätzlich hat sie privat einen Riester-Vertrag abgeschlossen, der ihr später als Rente ausgezahlt wird. Er arbeitet als Ingenieur und ist Angestellter im öffentlichen Dienst. Deshalb wird er neben seiner gesetzlichen Rente noch Leistungen aus einer Zusatzversorgung beziehen.

Die Noch-Eheleute lassen sich vor der Scheidung ausrechnen, was der Versorgungsausgleich für beide bedeutet – Susanne ist sog. „Ausgleichsberchtigte“ für die gesetzliche Rentenversicherung und die Zusatzversorgung von Dirk, und Susanne ist sog. „Ausgleichspflichtige“ bei ihrer Beamtenversorgung und der Riester-Rente.

Von denen steht wiederum Dirk die Hälfte der Ansprüche zu, die Susanne während der Ehezeit erworben hat.

Versorgung*	von Dirk	Ausgleichswert	von Susanne
a) gesetzliche Rentenversicherung	580,11	> 290,06	
b) Beamten-Versorgung		< 456,45	912,91
c) Zusatz-versorgung	159,36	> 79,68	
d) Riester-Vertrag		< 160,23	320,46

* Euro in Monatsrentenbeträgen

DAS BEDEUTET:

Dirk muss Anwartschaften seiner gesetzlichen Rente in Höhe von 290,06 Euro und 79,68 Euro aus der Zusatzversorgung abgeben – jeweils die Hälfte seiner in der Ehe erworbenen Ansprüche. Dafür stehen ihm von Susannes Versorgungsansprüchen 456,45 Euro aus ihrer Beamtenversorgung und 160,23 Euro aus dem Riester-Vertrag zu.

Diese Art der Berechnung, bei der jeder Anspruch einzeln geteilt wird, nennt man **„Hin-und-Her-Ausgleich“**. Eine Verrechnung der einzelnen Positionen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine solche Komprimierung kann aber vereinbart werden, um zu viele sehr kleine Versicherungen und damit auch unnötige Teilungskosten zu vermeiden.

WAS MUSS GETEILT WERDEN?

Ein Versorgungsausgleich bezieht sich immer auf die Hälfte eines bestimmten Anspruchs, den ein Ausgleichsberechtigter vom Ausgleichspflichtigen einfordern kann. Dazu gehören neben Entgeltpunkten der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungspunkten in der Zusatzversorgung z.B. auch ein bestimmtes Kapital, das als Betriebsrente ausgezahlt werden soll, oder Fondsanteile, mit denen

eine private Altersvorsorge betrieben wird. Allerdings werden nicht alle Versicherungen im Versorgungsausgleich geteilt, sondern müssen gegebenenfalls bei der Vermögensaufteilung als Zugewinn beantragt und dort ausgeglichen werden.

Hier eine Übersicht über die wichtigsten Fälle, was in den Versorgungsausgleich gehört – und was nicht:

Einzubeziehende Versicherungen	Nicht einzubeziehende Versicherungen
Regelsicherungssysteme <ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Rentenversicherung • Beamtenversorgung • berufsständische Versorgung 	Leistungen mit Entschädigungscharakter, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Renten der Berufsgenossenschaft • Opferentschädigungsrenten • private Unfallrenten
betriebliche Altersversorgung, unabhängig davon, ob als Rente oder Kapital ausgezahlt	Sachleistungen der betrieblichen Altersversorgung (z.B. Stromdeputat)
Anrechte gegenüber ausländischen oder überstaatlichen Versorgungsträgern	reine Hinterbliebenenversicherungen
private Lebensversicherungen, die als <u>Rente</u> gezahlt werden (Leibrente)	private Lebensversicherungen, die als <u>Kapitalbetrag</u> ausgezahlt werden
reine Versorgung wegen Invalidität, wenn sie bereits gezahlt wird	auf das Leben eines Dritten abgeschlossen
Anrechte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz unabhängig von der Auszahlungsform <ul style="list-style-type: none"> • Riester-Rente • Rürup- bzw. Basisrente 	Versicherungen, die durch <ul style="list-style-type: none"> • Zugewinn • vorgezogenen Zugewinnausgleich oder • Vermögensauseinandersetzung erworben wurden
Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung	erloschene Anrechte oder vor Rechtskraft gekündigte Versorgung
Zeitwertkonten in <u>Freistellungsphase</u>	Zeitwertkonten in <u>Ansparphase</u>



„Jedem Nachteil steht
ein Vorteil gegenüber.“

– W. Clement Stone, englischer Philosoph und Politiker

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

Für den Versorgungsausgleich unerlässlich sind detaillierte Informationen über die jeweiligen Ansprüche, die während der Ehezeit erworben wurden. Auskunft geben müssen z.B. die Deutsche Rentenversicherung oder Arbeitgeber, die eine Betriebsrente zahlen (sog. „Versorgungsträger“). Dabei geht es u.a. um folgende Punkte:

© epitavi / Fotolia

- **Ehezeitanteil:** Welcher Versorgungsanspruch wurde in der Ehezeit erworben?
- **Ausgleichswert:** Wie viel muss der ausgleichspflichtige Ehepartner abgeben?
- **Bezugsgröße:** Wie wird übertragen – z.B. als Monatsrente, Kapitalzahlung, Entgeltpunkte?
- **Teilung:** intern (in den meisten Fällen) oder extern (nur bei Betriebsrenten möglich)?

Diese Angaben holt sich das Familiengericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens – es sei denn, die Eheleute wenden sich selbst an die Versorgungsträger. Die sind auch ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet, dürfen dafür aber Gebühren verlangen, da manchmal ein Versicherungsmathematiker beauftragt werden muss.

ACHTUNG, FALLSTRICKE:

Verlassen Sie sich nicht blind auf die **Berechnungen der Versorgungsträger!**

Teilweise sind diese Angaben **kaum nachvollziehbar**. Manchmal sind die Beträge aber auch zu hoch oder zu niedrig kalkuliert.

Das kann u.a. daran liegen, dass **Versicherungszeiten oder -beiträge** (sog. „Versorgungsbausteine“) **nicht korrekt** angegeben sind, dass eine **falsche Ehezeit** zugrunde gelegt wurde oder dass die **Kosten zu hoch** sind, die Unternehmen für das Auseinanderdividieren von Ansprüchen ansetzen (sog. „Teilungskosten“).

Es können aber auch noch **andere Fehler** auftauchen. Vielleicht besteht gar kein gesicherter Versorgungsanspruch, eventuell ist seine Höhe nicht genau zu bestimmen, möglicherweise liegt das Anrecht im Ausland, oder es hat einen zu geringen Wert (Mindestgrenze für einen Ausgleich, z.B. in 2016: 3486 Euro).

Beachten Sie auch, wie sich vermeintlich nur geringe Beträge in letzter Konsequenz für Sie auszahlen können. Ein Beispiel aus dem Jahr 2016: In der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht eine Monatsrente von 100 Euro einem Kapitalwert von rund 23.000 Euro.

Daher sollten Sie – nach Rücksprache mit Ihrem Anwalt – diese Auskünfte immer von Experten wie Rentenberatern oder Versicherungsmathematikern kontrollieren und interpretieren lassen. Das kann später bares Geld für Sie bedeuten!

WANN LOHNT EINE VEREINBARUNG?

PROFITIEREN STATT STREITEN

Susanne und Dirk F. verdienen beide gut und haben keine Kinder. Deshalb spielen bei ihrer Scheidung so strittige Punkte wie Unterhalt oder Besuchsregelung keine Rolle. Durch den „Hin-und-Her-Ausgleich“ ihrer Versorgungsansprüche könnte sich das Verfahren vor dem Familiengericht aber gehörig in die Länge ziehen. Da sich die Noch-Eheleute nicht im Unfrieden trennen wollen und keiner dem anderen finanziell schaden möchte, entscheiden sie sich auf Empfehlung ihres Rentenberaters für eine **Vereinbarung über den Versorgungsausgleich**. Die können sie noch vor dem Scheidungsverfahren unter Dach und Fach bringen.

[>]

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bieten den Ehegatten weitreichende Möglichkeiten, ihre Angelegenheiten einvernehmlich selbst zu regeln. So lassen sich Transferverluste vermeiden, die u.a. durch hohe Teilungskosten richtig ins Geld gehen können. Da diese Ausgaben von beiden getragen werden müssten, entsteht durch eine günstigere Regelung eine klassische Win-win-Situation.

Das Scheidungsgericht kann die Abmachungen prüfen und eventuell Verbesserungen einfordern. Grundsätzlich ablehnen darf es sie nicht – es sei denn, einer der beteiligten Versorgungsträger wäre stärker belastet als im gesetzlichen Ausgleich, oder einer der beiden Eheleute würde durch den Vertrag zum Hartz-IV-Empfänger. Ansonsten hat es das Gericht nicht zu interessieren, was in der Vereinbarung steht.

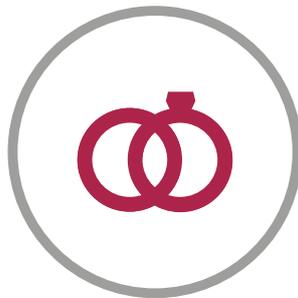
Wichtige Voraussetzung für eine solche Vereinbarung: Sie muss in einem **notariellen Vertrag** festgehalten sein.

Dazu könnten folgende Punkte gehören:



Versorgung

Einzelne Anwartschaften können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, weil sie z.B. so gering sind, dass sich ein teures Ausgleichsverfahren nicht rechnet. Eine andere Möglichkeit: Man vereinbart, dass bestimmte Ansprüche beim Versorgungsausgleich entfallen und stattdessen dem Zugewinn zugeordnet werden.



Ehezeit

Abweichend von der allgemeingültigen Definition werden nur diejenigen Anrechte einbezogen, die bis zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt erworben wurden.



Verrechnung

Einzelne Versorgungsansprüche werden gegeneinander aufgerechnet, z.B. bei ähnlich hohen oder mehreren geringen Beträgen. Durch dieses Komprimieren wird vermieden, dass der Hin-und-Her-Ausgleich unerwünscht viele Ergebnisse und entsprechende Teilungskosten mit sich bringt.

Ein Beispiel: Beide Eheleute sind in der gesetzlichen Rentenversicherung, bekommen aber jeweils eine unterschiedlich hohe Betriebsrente. Dann könnte vereinbart werden: Bei der Rentenversicherung bleibt alles, wie es ist; die Ansprüche aus den Betriebsrenten werden miteinander verrechnet.

WIE WIRD GETEILT?



© stockphoto-graf / Fotolia

ALLES UNTER EINEM DACH

Karin M., arbeitet als Buchhalterin in einem Versandhandel, ihr Mann, Jakob M., ist IT-Manager in einer Spedition. Beide sind gesetzlich rentenversichert, Karin hat nach ihrer Heirat zusätzlich einen Vertrag über eine Direktversicherung mit Hinterbliebenenversorgung abgeschlossen, die inzwischen etwa 26.000 Euro wert ist. Nach zwölf Jahren steht die Ehe der beiden vor dem Aus: Jakob hat ein Verhältnis mit einer anderen Frau. Karin ist wütend und will sich nicht auf eine außergerichtliche Vereinbarung einlassen.

In diesem Beispiel steht eine sog. **INTERNE TEILUNG** bevor – wie meist beim Versorgungsausgleich üblich. Das bedeutet im Einzelnen:

- Karin und Jakob haben bei der gesetzlichen Rente den gleichen Versorgungsträger – die Deutsche Rentenversicherung. Dort werden gegenseitige Ansprüche stets miteinander verrechnet.
- Die Ansprüche aus Karins Direktversicherung werden zur Hälfte auf Jakob übertragen. Er bekommt deshalb einen eigenen Vertrag bei Karins Versicherer.
- Der Direktversicherer ist zwar verpflichtet, Jakob mit einem Vertrag für eine Altersrente aufzunehmen, nicht aber für die (ebenfalls von Karin versicherte) Hinterbliebenenversorgung. Damit verringert sich der Leistungsumfang für Jakob und ihm steht ein angemessener Ausgleich zu. Deshalb fällt jetzt seine Altersrente etwas höher aus (sog. „Kompensationszuschlag“).
- Bei der internen Teilung entstehen Kosten, die von beiden Eheleuten zu tragen sind. Sind die Kosten höher als 500 Euro, muss das Gericht entscheiden, ob die Höhe angemessen ist.

[>]

Im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung verrechnen andere Versorgungsträger die Anwartschaften von Ausgleichspflichtigen und Ausgleichsberechtigten nicht automatisch. Bei Ansprüchen aus einer betrieblichen Altersversorgung müsste

beispielsweise der Arbeitgeber auch einem geschiedenen Ehepartner eine Betriebsrente zahlen, obwohl der nie bei ihm angestellt war. Das jedoch lehnen viele ab, weil dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Mehrkosten entstehen.

Deshalb ermöglicht der Gesetzgeber beim Versorgungsausgleich auch die sog.

EXTERNE TEILUNG.

Hier wird der Ausgleichswert, also der Betriebsrenten-Anspruch eines geschiedenen Ehepartners, vom abgebenden Versorgungsträger (Ausgangsversorgung) auf einen anderen Versorgungsträger (Zielversorgung) übertragen. Dabei wird das Anrecht, das durch die langjährige Mitarbeit bei einem Unternehmen erworben wurde, in einen Geldbetrag umgerechnet. Der steht dann als Kapital für eine Neuanlage zur Verfügung.

Die Entscheidung – externe Teilung, ja oder nein? – trifft der abgebende Versorgungsträger allein, allerdings nur bis zu bestimmten Wertgrenzen: 6.972 Euro (in 2016) bei einer Direktversicherung als betriebliche Versorgung, 74.400 Euro (in 2016) bei einer Direktzusage, der klassischen Form einer Betriebsrente. Liegt der Ausgleichsbetrag über diesen Grenzen, können der abgebende Versorgungsträger und der ausgleichsberechtigte Ehepartner die externe Teilung vereinbaren. Ohne Vereinbarung wird automatisch intern geteilt.

Wie und wo der Ausgleichsbetrag bei einer externen Teilung neu investiert wird, entscheidet allein der ausgleichsberechtigte Ehepartner, in unserem Beispiel also Jakob. Er muss sich dabei aber an bestimmte Vorgaben halten: Das Geld darf nicht spontan für Konsumzwecke wie eine Kreuzfahrt oder ein neues Auto draufgehen, sondern muss sicher angelegt werden. Dazu gehört z.B. die gesetzlich vorgeschriebene und von der Finanzaufsicht kontrollierte Insolvenzversicherung. Außerdem muss eine externe Teilung steuerneutral sein – so ist es unzulässig, von einer Anlage mit nachgelagerter Besteuerung (z.B. Direktversicherung) in ein Investment mit vorgelagerter Besteuerung (z.B. private Rentenversicherung) zu wechseln. **[>]**



„Diejenigen, die sich nicht darum kümmern, kommt das letztendlich teuer zu stehen.“

– Holger Bläsius, Hamburger Finanzexperte

Den Grundgedanken des Versorgungsausgleichs – verlässliche Vorsorge für die späteren Alterseinkünfte – hat der Gesetzgeber also auch hier verankert. Jakob kann jetzt selbst entscheiden, wo er den Ausgleichsbetrag im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes anlegen möchte, ob er z.B.

„Das ist nicht viel mehr als eine Notlösung“

einen bestehenden Vertrag über eine Betriebsrente weiter ausbauen oder ob er ein ganz neues Anrecht aufbauen will. Vielen Ausgleichsberechtigten ist das allerdings nicht von vornherein klar. Das Gericht weist nämlich im Scheidungsverfahren nicht unbedingt darauf hin, dass bei der externen Teilung ein solches Wahlrecht besteht.

Jakob hat über seinen Anwalt davon erfahren und entsprechend reagiert. Hätte er nichts unternommen, wäre für ihn ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse (VAUSK) begründet worden – eine gesetzliche Auffanglösung bei Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung.

„Man könnte aber auch sagen: Das ist nicht viel mehr als eine Notlösung“, meint der Hamburger Finanzexperte Holger Bläsius. „Diejenigen, die sich nicht darum kümmern, kommt das letztendlich teuer zu stehen. Denn hier lässt sich in der Regel deutlich mehr Rente erzielen, als man allgemein annimmt. Es wird zwar immer wieder behauptet, dass das ganze Verfahren sehr intransparent ist und unterm Strich generell weniger fürs Alter bleibt als bei der internen Teilung. Aber das stimmt einfach nicht. Mit der richtigen Auswahl und Anlagestrategie lassen sich häufig über 30 Prozent mehr Rente erzielen.“

Als Alternative zur Versorgungsausgleichskasse wurde deshalb das VAW Versorgungsausgleichswerk gegründet, in dem Experten verschiedener Fachrichtungen zusammenarbeiten, um bei einer externen Teilung das Optimum für den Verbraucher zu erreichen.

Holger Bläsius: „In 95 Prozent der Fälle sind es Frauen, die als Anspruchsberechtigte zu uns kommen – wegen der Anrechte aus den Betriebsrenten ihrer Ehemänner.“

Eine von ihnen ist Elisabeth W., 52. Auch sie muss sich für die Zeit nach der Scheidung neu orientieren. Um die private Finanzplanung hatte sich in der Vergangenheit stets ihr Mann gekümmert. Als Personalvorstand eines Wohnungsbauunternehmens gehört er zu den Spitzenverdienern. Entsprechend hoch fällt auch seine künftige Betriebsrente aus, von der Elisabeth W. nun ein Ausgleichsbetrag in Höhe von etwa 52.000 Euro zusteht. Sie wendet sich an das VAW Versorgungsausgleichswerk und spricht mit Geschäftsführer Holger Bläsius.



**Holger Bläsius —
Finanzexperte aus Hamburg**

Foto: © Michael Kettler

Elisabeth W.: *Im Moment komme ich finanziell ganz gut klar, aber in 15 Jahren gehe ich in Rente. Da brauche ich das zusätzliche Geld. Lässt sich denn bis dahin überhaupt noch was Vernünftiges machen?*

Holger Bläsius: Je länger der Anlagezeitraum, umso größer ist grundsätzlich der Zinseszinsseffekt. Wir finden gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung für Sie.

Was mir auf jeden Fall wichtig ist: Das Geld darf nicht futsch sein, wenn mir mal was passiert. Meine Tochter soll auch noch etwas davon haben. Und natürlich hätte ich gern möglichst wenig Abzüge.

Hier zwei wichtige Vorteile gegenüber der Versorgungsausgleichskasse: Bei einer klassischen Pensionskasse, wie sie dort angeboten wird, sind die Rentenansprüche nicht vererbbar. Bei unseren Lösungen können wir Ihnen 100 Prozent Hinterbliebenenschutz für Ihre Angehörigen anbieten. Zusätzlich entfallen die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die bis zu 18 Prozent der monatlichen Rente ausmachen können.

Was ist eigentlich mit der gesetzlichen Rentenversicherung? Dürfte ich dort auch noch einzahlen?

Ja. Im Vergleich zur Versorgungsausgleichskasse müssten Sie zudem geringere Sozialbeiträge zahlen, und im Fall des Falles behalten Ihre Hinterbliebenen – nach möglicher Einkommensanrechnung – auch noch etwas. Allerdings können Sie in der Regel auch hier bei anderen Lösungen eine deutlich höhere Rentenzahlung erreichen. **[>]**

Und welche wären das?

Ich habe zwei Angebote für Sie durchgerechnet – für einen Ausgleichsbetrag in Höhe von etwa 52.000 Euro und einer Anlagedauer von 15 Jahren. Eine klassische Rentenversicherung würde als monatliche Rente mit Überschussbeteiligung etwa 370 Euro bringen, das sind ungefähr 93 Euro mehr als eine klassische Pensionskasse. Wenn Sie dann noch die Sozialbeiträge sparen, erhalten Sie monatlich ziemlich genau 142 Euro mehr Rente. Man könnte den Ausgleichsbetrag allerdings auch in Investmentfonds mit Beitragsgarantie investieren. Bei einer angenommenen Nettowertentwicklung von 4,0 Prozent pro Jahr, würde das eine monatliche Rente in Höhe von etwa 400 Euro bedeuten. Für welche Variante Sie sich entscheiden, hängt jedoch ganz von Ihrem persönlichen Risikoprofil ab.

SIE HABEN DIE WAHL ...

*Das **VAW Versorgungsausgleichswerk** ist ein Zusammenschluss ausgewiesener Experten, mit deren Know-how individuell zugeschnittene Konzepte für eine externe Teilung entwickelt und realisiert werden – neutral und unabhängig.*

Zum Netzwerk gehören langjährig erfahrene Finanz- und Versicherungsmakler, Fachjuristen, Steuerberater und registrierte Rentenberater. Neben einer adäquaten Zielversorgung im Versorgungsausgleich kümmert sich das VAW auch um die notwendigen Formalitäten, die Absicherung der Hinterbliebenen und die Anpassung der Vorsorge an die neue Lebenssituation.

Eine persönliche Beratung ist auch per Telefon, E-Mail oder Online möglich; weitere Infos erhalten Sie unter www.versorgungsausgleichswerk.de

Strategie schlägt Zufall!



SCHEIDUNG VOLLZOGEN: WAR'S DAS NUN?

Auch wenn sich viele Paare nach der Trennung am liebsten aus dem Weg gehen – hin und wieder fehlt zum neuen unbeschwerten Leben der Schlusstrich unter den Versorgungsausgleich. Manchmal ist eine Teilung der Ansprüche zum Zeitpunkt der Scheidung nämlich noch nicht möglich – z.B. weil ...

... noch nicht alle Voraussetzungen für eine Zahlung erfüllt sind,

... die voraussichtliche Höhe der Zahlung noch nicht berechnet werden kann oder

... das Anrecht bei einem ausländischen Versorgungsträger besteht, der nicht an deutsches Recht gebunden ist.

Für diese Fälle ist nach der Scheidung der **SCHULDRECHTLICHE AUSGLEICH** vorgesehen.

Das heißt konkret: die Zahlung einer Ausgleichsrente, auf deren Höhe sich die geschiedenen Eheleute einigen. Ist das nicht möglich, müssen sie die Berechnung beim Familiengericht beantragen. Die Ausgleichsrente wird aber erst fällig, wenn ...

... die Ausgleichspflichtigen ihre Versorgung (z.B. gesetzliche oder Betriebsrente) auch tatsächlich schon beziehen und

... die Ausgleichsberechtigten ebenfalls eine Versorgung erhalten.

Stirbt ein Ausgleichspflichtiger, bleibt der Versorgungsanspruch bestehen. Der zuständige Versorgungsträger muss also weiterzahlen – es sei denn, ein Ausgleichsberechtigter heiratet wieder. Damit wäre der Anspruch erloschen. Nach einer Scheidung ergeben sich manchmal Umstände, die den ausgleichspflichtigen Ex-Partner erheblich benachteiligen. Um derartige Folgen abzumildern, hat der Gesetzgeber für einige Fälle entsprechende Änderungen vorgesehen.

Solche **ANPASSUNGEN** sind u.a. denkbar bei Unterhaltszahlungen, bei Invalidität oder – z.B. in der Beamtenversorgung – beim Tod des ausgleichsberechtigten Ex-Partners. Diese neuen Festsetzungen sind aber nur im Rahmen eines komplizierten Regelwerks zu realisieren. Deshalb sollten Sie sich hier gegebenenfalls bei einem Anwalt oder Rentenberater erkundigen.

NOCH MAL DAS GANZE?

Was kaum bekannt ist: Selbst viele Jahre nach der Scheidung steht möglicherweise ein erneuter Versorgungsausgleich an – unabhängig davon, ob die Ex-Partner solo geblieben oder wieder neu verheiratet sind. Die Gründe dafür:

- Durch neue Gesetze oder geänderte Versorgungsregelungen ergeben sich inzwischen andere Beträge.
- Zum Zeitpunkt der Scheidung wurde noch nicht alles vollständig geteilt.

Aber es gibt auch noch andere **ABÄNDERUNGEN**, die die Höhe eines Versorgungsanrechts nachträglich beeinflussen. Dazu gehören u.a.

- Änderungen in rentenrechtlichen Zeiten (z.B. „Mütterrente“, Wegfall der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten);
- Neuregelungen im Beamtenversorgungsrecht (z.B. Herabsetzung des Ruhegehaltsatzes);
- Invalidität oder vorzeitiger Renten- oder Pensionsbezug.

DAS SOLLTEN SIE WISSEN

- Wurde eine Ehe vor dem 1. September 2009 geschieden, kann der gesamte Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt werden (Totalrevision) – allerdings nur auf Antrag eines geschiedenen Ehegatten.
- Insbesondere bei den Betriebsrenten können sich höhere Ausgleichsbeträge ergeben.
- Ein bestehendes Rentnerprivileg fällt möglicherweise weg („Rentnerfalle“).
- Ein Versorgungsanrecht kann aus dem schuldrechtlichen Ausgleich in den regulären Ausgleich einbezogen werden.
- Ein geschiedener Ehepartner ist verstorben: Unter Umständen kann der Versorgungsausgleich vermindert oder ganz aufgehoben werden.



GUTER RAT RECHNET SICH

Die Regelungen im Versorgungsausgleich sind für die Betroffenen oft nur schwer nachvollziehbar. In dieser Broschüre stellen wir Ihnen deshalb die wichtigsten Fakten zum Versorgungsausgleich vor – mit anschaulichen Beispielen, die aber längst nicht alle möglichen Einzelfälle abbilden können.

Selbstverständlich ersetzt solch ein erster Überblick keine fundierte Beratung. Im Fall des Falles sollten Sie sich deshalb so bald wie möglich an einen ausgewiesenen Experten wenden. Kompetente Beratung bei der externen Teilung bietet das VAW Versorgungsausgleichswerk.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

VAW Versorgungsausgleichswerk GmbH
Spadenteich 1, 20099 Hamburg



040 - 63 66 98 96



info@vaw-info.de



www.versorgungsausgleichswerk.de

VERFASSER:

Martin Reißig (Fachliche Beratung)
Holger Bläsius

LAYOUT:

Kim Sander, www.kimsander-design.de

BILDQUELLEN:

„Three-handed chess“ © satori / Fotolia (#39832093)

„Relationship difficulties“ © inesbazdar / Fotolia (#85678799)

„Business People Meeting Discussion Corporate Handshake Concept“
© Rawpixel.com / Fotolia (#111649009)

„Allegory of justice“ © epitavi / Fotolia (#86113266)

„fish courage concept“ © stockphoto-graf / Fotolia (#61730465)

Portrait Martin Reißig © StudioLine Hamburg

Portrait Holger Bläsius © Michael Kettler

© VAW Versorgungsausgleichswerk – 2016

Nachdruck print und online, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.